



Grosser Rat des Kantons Basel-Stadt

Ratsbüro

An den Grossen Rat

12.5238.01

Basel, 11. September 2012

Bürobeschluss vom 10. September 2010

Bericht des Ratsbüros zur Änderung des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO) und der Ausführungsbestimmungen zur Geschäftsordnung (AB) sowie Aufhebung eines Grossratsbeschlusses

Anpassungen im Hinblick auf die Legislaturperiode 2013 – 2017

I. Neudruck der Gesetzessammlung

Die ‚Gesetzessammlung des Grossen Rates‘ ist zwar nicht umfassend, sie beinhaltet aber die für den Grossen Rat wichtigsten Erlastexte: Neben der Geschäftsordnung (GO) und ihren Ausführungsbestimmungen (AB) sind die Verfassung des Kantons Basel-Stadt sowie andere relevante Erlassen abgedruckt. Die Sammlung soll vor allem den Parlamentsmitgliedern als tägliches praktisches Instrument dienen und sollte zu diesem Zweck möglichst auf dem neusten Stand sein. Letztmals wurde sie im Jahr 2009 aufgelegt.

An seiner Sitzung vom 6. Februar 2012 hat das Büro des Grossen Rates beschlossen, auf Beginn der kommenden Legislatur 2013 einen Neudruck in Auftrag zu geben. Um ihm über den Umfang allfällig notwendiger Anpassungen zu berichten, hat es an der gleichen Sitzung eine Subkommission, bestehend aus Daniel Stolz (Vorsitz), Conradin Cramer und Martina Bernasconi, eingesetzt.

An ihrer Sitzung vom 6. Juni 2012 hat die Subkommission den Revisionsbedarf diskutiert und ist zum Schluss gekommen, dass keine Gesamtüberarbeitung insbesondere der Geschäftsordnung erfolgen sollte, sondern vor allem eine Nachführung der bereits beschlossenen Änderungen und dementsprechend eine redaktionelle Bereinigung der Gesetzessammlung. Daneben sollten aber als notwendig erachtete kleinere Änderungen vorgenommen werden.

Das Büro des Grossen Rates ist dem Vorschlag der Subkommission einer vorwiegend redaktionellen Bereinigung gefolgt und hat noch in der gleichen Sitzung und in der darauffolgenden vom 10. September 2012 die Änderung einiger Paragraphen gutgeheissen:

II. Revisionsbedarf

1. Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO)

§ 2 Abs. 2 GO (Bildaufnahmen)

Aus heutiger Sicht macht eine Bewilligungspflicht für Bildaufnahmen keinen grossen Sinn mehr, sind entsprechende elektronische Geräte doch mittlerweile fast omnipräsent und teilweise so klein, dass man sie gegebenenfalls nur schwer bemerken würde. Die Einhaltung der Bewilligungspflicht ist damit nicht lückenlos überprüfbar, eine Bewilligungspflicht nicht praktikabel.

Das mit der vorliegenden Bestimmung vergleichbare Verbot der Tonaufnahmen wurde mit Bericht des Ratsbüros Nr. 10.5231.01 vom Oktober 2010 aufgehoben.

Das Büro hat sich entsprechend mit überwiegender Mehrheit für eine ersatzlose Streichung des Absatzes ausgesprochen.

Mit Beschluss vom 10. September 2012 hat das Ratsbüro auch das in seiner Kompetenz liegende Reglement betreffend Akkreditierung der Medienschaffenden und Zutritt zum Grossen Rat vom 7. Dezember 2005 (SG 152.500) entsprechend angepasst und den § 4 mit gleichem Inhalt gestrichen.

§ 52 Abs. 2 bis 4 GO (Standesinitiative)

§ 52 zur Standesinitiative ist missverständlich formuliert, u.a. weil einerseits der Begriff 'Vorstoss' und andererseits der Begriff 'Antrag' verwendet werden.

Das Büro des Grossen Rates hat sich einstimmig für eine Anpassung des Wortlauts der Absätze 2 bis 4 ausgesprochen.

§ 85 GO (Verwaltungskommissionen)

Der Begriff 'Verwaltungskommission' soll im Titel wie auch im Gesetzestext durch einen passenderen Begriff ersetzt werden, handelt es sich bei den aufgezählten Gremien doch nicht um Verwaltungskommissionen im eigentlichen Sinn. Hier wird stattdessen der Begriff 'Ratsexterne Gremien' beantragt.

Inhaltlich soll Absatz 1 ebenfalls angepasst werden:

Neben den im § 85 Absatz 1 aufgezählten Gremien wählt der Grossen Rat auch den Verwaltungsrat der Basler Verkehrs-Betriebe (BVB), dies allerdings zeitlich verschoben.

Das Büro des Grossen Rates möchte alle vom Grossen Rat zu wählenden Ratsexternen Gremien in § 85 aufzählen, weshalb es sich für eine Streichung der Passage *,in der ersten Sitzung jeder Amtsperiode* und eine Ergänzung mit den Mitgliedern des Verwaltungsrats der BVB ausspricht. Damit wird die Lücke in der GO im Sinne des Organisationsgesetzes der BVB, das die Wahl von drei Mitgliedern durch den Grossen Rat vorsieht, geschlossen.

Ausserdem soll der § 85 Abs. 1 lit. d betreffend die ÖKK der heutigen Situation angepasst und ersatzlos gestrichen werden.

§ 88 GO (Übergangsrecht)

Mangels Aktualität soll das mit Bericht der Spezialkommission für die Umsetzung der neuen Kantonsverfassung (Nr. 06.5165.02) eingefügte Übergangsrecht aus dem Gesetz gestrichen werden. In der Fussnote zur Streichung wird jedoch auf die vorliegende Berichtsnummer verwiesen werden.

2. Ausführungsbestimmungen (AB) zur Geschäftsordnung

§ 6 Abs. 1 AB (Einladung und Tagesordnung)

In Zukunft soll es möglich sein, auf den Papierversand der Einladung zu verzichten, und die Einladung stattdessen auf andere Weise (zum Beispiel elektronisch) zugänglich zu machen. Um dies zu ermöglichen, braucht es eine Anpassung des Wortlauts in den Ausführungsbestimmungen. Nichtsdestotrotz hält das Büro des Grossen Rates nach wie vor explizit an der langen Tradition der Publikation der Einladung und Tagesordnung im Kantonsblatt fest.

§ 7 lit. d AB (Abdruck der Vorstösse im Wortlaut)

Der Wortlaut der lit. d soll mit den Anträgen auf Einreichung von Standesinitiativen ergänzt werden.

§ 9 Abs. 3 AB (Wortprotokoll)

Der heutigen Praxis entsprechend, bei der jeweils die gesamte Plenumssitzung in Wortprotokollen erfasst wird, soll der Wortlaut des § 9 Abs. 3 AB angepasst werden.

§ 12 AB (Besondere Entschädigungen)

Im Fall einer einmaligen Entschädigung soll diese nicht nur – entsprechend der heute geltenden Bestimmung – auf Gesuch des betreffenden Ratsmitglieds ausgerichtet werden können, sondern auch auf Antrag eines Kommissionspräsidiums hin.

§ 20 Abs. 1 AB (Versand der Geschäftsunterlagen)

Der Wortlaut des Absatzes 1 soll mit den Anträgen auf Einreichung von Standesinitiativen ergänzt werden. Da der Wortlaut des Absatzes mit all den aufgezählten Geschäftsunterlagen eher schwerfällig wird, schlägt das Büro eine Umkehrung der Formulierung vor, sodass nur die Ausnahmen, das heißt die Interpellationen und die Unterlagen zu den Begnadigungsgesuchen, aufgezählt werden.

Ausserdem soll der Absatz im Hinblick auf den Verzicht einzelner Ratsmitglieder auf den Papier-Versand umformuliert werden in ‚zugänglich machen‘. Der Titel sollte dementsprechend angepasst werden.

§ 26 Abs. 2 AB (Redezeit)

Ebenfalls mit den Anträgen auf Einreichung von Standesinitiativen ergänzt werden soll der Wortlaut des § 26 Absatz 2.

§ 30 Abs. 2 AB (Bürgeraufnahmen)

Das Büro beantragt, die Ausführungsbestimmungen der Spezialgesetzgebung, in diesem Fall dem Bürgerrechtsgesetz (BüRG), anzupassen und die Aufnahmen ins Kantonsbürgerrecht, für die seit dem 1. Juli 2012 der Regierungsrat zuständig ist, aus dem Absatz zu streichen. Ausserdem soll der zweite Satz eine sprachliche Verbesserung erfahren, indem er – um unschöne Wortwiederholungen zu vermeiden - mit dem Passus „...ist keine stillschweigende Annahme möglich.“ beendet wird statt mit dem Wort „abzustimmen“.

3. Übrige Erlasse

GRB betreffend Ausrichtung von Reiseentschädigungen an im Militärdienst befindliche Mitglieder des Grossen Rates

Das Büro des Grossen Rates beantragt dem Grossen Rat die Aufhebung des GRBs vom 19. Juni 1941.

III. Diskutierte und nicht weiter verfolgte Änderungen

Das Büro des Grossen Rates hat ausserdem verschiedene andere Anpassungen der rechtlichen Bestimmungen diskutiert, sie dann aber verworfen oder deren erneute Diskussion zum Zeitpunkt hinausgeschoben, zu dem die Gesetzesammlung materiell überarbeitet wird:

§ 7 Abs. 4 GO (Publikation der Interessenbindungen)

Generell wurde auch ein Verzicht auf die offizielle Publikation der Interessenbindungen im Kantonsblatt, allenfalls auch eine Anpassung respektive Erhöhung der Periodizität, diskutiert. Das Büro ist zum Schluss gekommen, dass die Publikation im Kantonsblatt einen unverzichtbaren offiziellen Charakter hat, der mit einer blossen Veröffentlichung auf dem Internet nicht erreicht werden kann. Dabei sollten die jährliche Publikation im Kantonsblatt sowie die Publikation im Internet, wie sie heute praktiziert werden, genügen.

§ 43 Abs. 5 GO (autom. Abschreibung von Motionen beim Eintreten auf Ratschläge)

Der Wortlaut des § 43 Absatz 5 ist nicht eindeutig und wird seit ungefähr zwei Jahren dahingehend interpretiert, dass eine Motion als erledigt abgeschrieben ist, sobald der Grossen Rat auf die regierungsrätliche Vorlage eintritt. In dieser Praxis ist demnach nicht mehr separat über die Abschreibung abgestimmt worden, sondern es wurde stattdessen nur mitgeteilt, dass die Motion mit dem Eintreten erledigt sei. Das Büro des Grossen Rates war sich in der Vergangenheit dieses Spielraums in der Auslegung dieses Absatzes nicht gänzlich bewusst und hält nun in Zusammenhang mit der vorliegenden redaktionellen Überarbeitung explizit fest, dass ab sofort Motionen wieder zur Abschreibung beantragt werden und der entsprechende Entscheid dem Rat überbunden wird. Dies, um dem Fall entgegentreten zu können, bei dem der Regierungsrat allenfalls nur einen Teil einer überwiesenen Motion erfüllt hätte, und der Rat die Motion stehen lassen möchte. Eine Anpassung des bestehenden Gesetzeswortlautes ist dazu nicht nötig.

§ 74 Abs. 2 GO (Geheimhaltung Begnadigungskommission)

Entgegen eines früheren Entscheids möchte das Büro des Grossen Rates die Beratungen der Begnadigungskommission nicht der Geheimhaltung analog jener der Wahlvorbereitungskommission unterstellen. Weil der Grossen Rat und nicht die Kommission über Begnadigungen entscheidet, müsste es möglich sein, dass die Begnadigungs-Gesuche an der Fraktionssitzung oder im Rat eingesehen werden könnten. Das wäre mit der Geheimhaltung nicht mehr möglich. Das Ratsbüro verzichtet auf eine entsprechende Anpassung des § 74 Abs. 2 GO.

IV. Antrag

Das Ratsbüro beantragt dem Grossen Rat die Annahme der beigefügten Beschlusseentwürfe.

Ausserdem beantragt es dem Grossen Rat die Kenntnisnahme der Streichung des § 4 des Reglements betreffend Akkreditierung der Medienschaffenden und Zutritt zum Grossen Rat vom 7. Dezember 2005 (SG 152.500).

Das Ratsbüro hat den vorliegenden Bericht an seiner Sitzung vom 10. September 2012 verabschiedet und Daniel Stolz als Sprecher im Rat bestimmt.

Im Namen des Ratsbüros

Daniel Goepfert, Präsident

Beilage

- Entwurf der Grossratsbeschlüsse zur Änderung der Geschäftsordnung sowie anderer Erlasse (GRB I) und zur Änderung der Ausführungsbestimmungen (GRB II)
- Synoptische Darstellung der vorgeschlagenen Änderungen

Grossratsbeschluss I

Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO) (Änderung vom ...)

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Bericht des Ratsbüros Nr. 12.5238.01 vom 10. September 2012, beschliesst:

- I. Das Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO) vom 29. Juni 2006 wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 2 wird gestrichen.

§ 52 Abs. 2 bis 4 erhalten folgende neue Fassung:

² Der Antrag muss ausformuliert eingereicht werden.

³ Der Grosse Rat bereinigt den Antrag. Danach darf er nicht mehr abgeändert werden.

⁴ Nach der Bereinigung entscheidet der Grosse Rat, ob der Antrag abgelehnt oder dem Regierungsrat zur Stellungnahme innert drei Monaten überwiesen wird.

Titel IV vor § 85 erhält folgende neue Fassung:

IV. Ratsexterne Gremien

§ 85 erhält folgende neue Fassung:

¹ Der Grosse Rat wählt gemäss den hiefür geltenden gesetzlichen Bestimmungen Mitglieder und zum Teil auch Präsidien der folgenden Ratsexternen Gremien:

a) Kommission für Denkmalsubventionen;

b) Erziehungsrat;

c) Bankrat der Basler Kantonalbank;

d) Verwaltungsrat der Industriellen Werke Basel;

e) Verwaltungsrat der Basler Verkehrs-Betriebe.

² Die Amts dauer der Ratsexternen Gremien entspricht derjenigen der vom Regierungsrat gewählten Kommissionen.

§ 88 wird gestrichen.

II. Anderer Erlass

Grossratsbeschluss vom 19. Juni 1941 betreffend Ausrichtung von Reiseentschädigungen an im Militärdienst befindliche Mitglieder des Grossen Rates

Der Grossratsbeschluss vom 19. Juni 1941 wird aufgehoben.

III.

Diese Änderungen sind zu publizieren. Sie unterliegen dem Referendum und werden nach Eintritt der Rechtskraft auf den 1. Februar 2013 wirksam.

Grossratsbeschluss II

Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates (AB) (Änderung vom ...)

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Bericht des Ratsbüros Nr. 12.5238.01 vom 10. September 2012, beschliesst:

- I. Die Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates (AB) vom 29. Juni 2006 werden wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

- ¹ Die Einladung zur Sitzung ist spätestens sechs Tage vorher zusammen mit der vorgeschlagenen Tagesordnung und dem Geschäftsverzeichnis den Mitgliedern des Grossen Rates und der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

§ 7 lit. d erhält folgende neue Fassung:

- d) Motionen, Anzüge, Planungsanzüge, Budgetpostulate, Vorgezogene Budgetpostulate, Anträge auf Einreichung von Standesinitiativen und Schriftliche Anfragen im Wortlaut;

§ 9 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

- ³ Über die Verhandlungen wird ein Wortprotokoll erstellt.

§ 12 erhält folgende neue Fassung:

- ¹ Für aufwändige Zusatz- und Untersuchungsaufträge kann das Ratsbüro einem Mitglied des Grossen Rates auf sein Gesuch hin oder auf Antrag eines Kommissionspräsidiums eine einmalige Entschädigung ausrichten.

§ 20 Titel sowie Abs. 1 erhalten folgende neue Fassung:

Zugang zu den Geschäftsunterlagen

- ¹ Alle Geschäftsunterlagen, mit Ausnahme derjenigen zu den Begnadigungen und den Interpellationen, sind mindestens drei Wochen vor ihrer Behandlung den Mitgliedern des Grossen Rates zugänglich zu machen.

§ 26 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

² Die Redezeit für die Begründung von Interpellationen und für die Befriedigterklärungen der Interpellantinnen und Interpellanten, sowie für alle Voten im Zusammenhang mit der Überweisung von Motionen, Anzügen, Planungsanzügen, Budgetpostulaten, Vorgezogenen Budgetpostulaten und Anträgen auf Einreichung von Standesinitiativen ist auf fünf Minuten beschränkt.

§ 30 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

² Liegt zu einem Gegenstand nur ein einziger Antrag vor, so stellt das Präsidium dessen stillschweigende Annahme fest. Bei Schlussabstimmungen über Vorlagen sowie bei Abstimmungen über Begnadigungen ist keine stillschweigende Annahme möglich.

II.

Diese Änderung ist zu publizieren. Das Ratsbüro bestimmt den Zeitpunkt der Wirksamkeit.

Synoptische Darstellung der vorgeschlagenen Änderungen

§	Neue Fassung	Bestehende Fassung
GO		
GO 2 II	-	² Bildaufnahmen sind nur mit Bewilligung des Ratspräsidiums erlaubt.
GO 52 II bis IV	² Der Antrag muss ausformuliert eingereicht werden. ³ Der Grosse Rat bereinigt den Antrag. Danach darf er nicht mehr abgeändert werden. ⁴ Nach der Bereinigung entscheidet der Grosse Rat, ob der Antrag abgelehnt oder dem Regierungsrat zur Stellungnahme innert drei Monaten überwiesen wird.	² Der Vorstoss muss ausformuliert eingereicht werden. ³ Nach Einreichung des Vorstosses bereinigt der Grosse Rat den Antrag. Danach darf der Antrag nicht mehr abgeändert werden. ⁴ Nach der Bereinigung erhält der Regierungsrat Gelegenheit, eine schriftliche Stellungnahme zu verfassen. Diese hat innert 3 Monaten zu erfolgen.
GO 85	§ 85. Ratsexterne Gremien ¹ Der Grosse Rat wählt gemäss den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen Mitglieder und zum Teil auch Präsidien der folgenden Ratsexternen Gremien : a) Kommission für Denkmalsubventionen; b) Erziehungsrat; c) Bankrat der Basler Kantonalbank; d) Verwaltungsrat der Industriellen Werke Basel; e) Verwaltungsrat der Basler Verkehrs-Betriebe. ² Die Amtsduer der Ratsexternen Gremien entspricht derjenigen der vom Regierungsrat gewählten Kommissionen.	§ 85. Verwaltungskommissionen ¹ Der Grosse Rat wählt gemäss den hiefür geltenden gesetzlichen Bestimmungen in der ersten Sitzung jeder Amtsperiode Mitglieder und zum Teil auch Präsidien der folgenden Verwaltungskommissionen: a) Kommission für Denkmalsubventionen; b) Erziehungsrat; c) Bankrat der Basler Kantonalbank; d) ÖKK-Verwaltungsrat; e) IWB-Verwaltungsrat. ² Die Amtsduer der Verwaltungskommissionen entspricht derjenigen der vom Regierungsrat gewählten Kommissionen.
GO 88	-	§ 88. Übergangsrecht Übergangsrechtlich gelten bis zum Ende der laufenden Amtsperiode die folgenden Bestimmungen: § 23 Abs. 1: Für Beschlüsse und Wahlen des Grossen Rates ist die Anwesenheit von mindestens fünfzig Mitgliedern erforderlich, bei der Beschlussfassung über Begnadigungsgesuche diejenige von mindestens achtzig Mitgliedern. § 70: Der Grosse Rat bildet weitere ständige Kommissionen mit fünfzehn Mitgliedern, denen Geschäfte aus einem bestimmten Sachbereich regelmässig zur Prüfung und Antragstellung zugewiesen werden. § 78 Abs. 2: Die Einsetzung einer parlamentarischen Untersuchungskommission gilt als zustande gekommen, wenn die Mehrheit, die sich darauf vereinigt, wenigstens fünfzig Stimmen erreicht und wenigstens achtzig Mitglieder an der Abstimmung teilgenommen haben. § 82: Spezialkommissionen bestehen aus fünfzehn Mitgliedern. Der Grosse Rat kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen eine andere Zahl von Mitgliedern festlegen.

AB		
§	Neue Fassung	Bestehende Fassung
AB 6 I	¹ Die Einladung zur Sitzung ist spätestens sechs Tage vorher zusammen mit der vorgeschlagenen Tagesordnung und dem Geschäftsverzeichnis den Mitgliedern des Grossen Rates und der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.	Als Einladung zur Sitzung versendet die Präsidentin oder der Präsident eine gedruckte Mitteilung und publiziert sie im Kantonsblatt. Sie ist zusammen mit der vorgeschlagenen Tagesordnung und dem Geschäftsverzeichnis spätestens sechs Tage vor der Sitzung bei der Post zum Versand aufzugeben.
AB 7 lit d	d) Motionen, Anzüge, Planungsanzüge, Budgetpostulate, Vorgezogene Budgetpostulate, Anträge auf Einreichung von Standesinitiativen und Schriftliche Anfragen im Wortlaut;	d) Motionen, Anzüge, Planungsanzüge, Budgetpostulate, Vorgezogene Budgetpostulate und Schriftliche Anfragen im Wortlaut;
AB 9 III	³ Über die Verhandlungen wird ein Wortprotokoll erstellt.	Über Gesetzesberatungen sind aufgrund der Aufzeichnung Wortprotokolle zu erstellen. Das Ratsbüro oder der Grosse Rat können für weitere Beratungsgegenstände eine Wortprotokollierung oder eine substanzielle Protokollierung beschliessen. Das Ratsbüro erlässt Richtlinien über deren Form und Inhalt.
AB 12	§ 12. Besondere Entschädigungen Für aufwändige Zusatz- und Untersuchungsaufträge kann das Ratsbüro einem Mitglied des Grossen Rates auf sein Gesuch hin oder auf Antrag eines Kommissionspräsidiums eine einmalige Entschädigung ausrichten.	§ 12. Besondere Entschädigungen Für aufwändige Zusatz- und Untersuchungsaufträge kann das Ratsbüro einem Mitglied des Grossen Rates auf sein Gesuch hin eine einmalige Entschädigung ausrichten.
AB 20 I	§ 20. Zugang zu den Geschäftsunterlagen ¹ Alle Geschäftsunterlagen, mit Ausnahme derjenigen zu den Begnadigungen und den Interpellationen sind mindestens drei Wochen vor ihrer Behandlung den Mitgliedern des Grossen Rates zugänglich zu machen.	§ 20. Versand der Geschäftsunterlagen ¹ Motionen, Anzüge, Planungsanzüge, Budgetpostulate, Vorgezogene Budgetpostulate, Initiativbegehren, Ratschläge, Schreiben, Berichte und Anträge des Regierungsrates und der Kommissionen mit Ausnahme derjenigen der Begnadigungskommission müssen mindestens drei Wochen vor ihrer Behandlung an die Mitglieder des Grossen Rates versandt werden. ² In dringenden Fällen kann der Grosse Rat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen auch dann die Behandlung eines Geschäftes beschliessen, wenn diese Frist nicht eingehalten ist. ³ Die Frist gilt ferner nicht für dringliche ausserordentliche Sitzungen gemäss § 97 Abs. 3 lit. a der Kantonsverfassung.
AB 26 II	² Die Redezeit für die Begründung von Interpellationen und für die Befriedigterklärungen der Interpellantinnen und Interpellanten, sowie für alle Voten im Zusammenhang mit der Überweisung von Motionen, Anzügen, Planungsanzügen, Budgetpostulaten, Vorgezogenen Budgetpostulaten und Anträgen auf Einreichung von Standesinitiativen ist auf fünf Minuten beschränkt.	² Die Redezeit für die Begründung von Interpellationen und für die Befriedigterklärungen der Interpellantinnen und Interpellanten, sowie für alle Voten im Zusammenhang mit der Überweisung von Motionen, Anzügen, Planungsanzügen, Budgetpostulaten und Vorgezogenen Budgetpostulaten ist auf fünf Minuten beschränkt.

§	Neue Fassung	Bestehende Fassung
AB 30 II	² Liegt zu einem Gegenstand nur ein einziger Antrag vor, so stellt das Präsidium dessen stillschweigende Annahme fest. Bei Schlussabstimmungen über Vorlagen sowie bei Abstimmungen über Begnadigungen ist keine stillschweigende Annahme möglich.	² Liegt zu einem Gegenstand nur ein einziger Antrag vor, so stellt das Präsidium dessen stillschweigende Annahme fest. Bei Schlussabstimmungen über Vorlagen sowie bei Abstimmungen über Begnadigungen und über Bürgeraufnahmen ist immer abzustimmen.

GRB vom 19. Juni 1941 betr. Ausrichtung von Reiseentschädigungen an im Militärdienst befindliche Mitglieder des Grossen Rates		
	Neue Fassung	Bestehende Fassung
		<p>¹ Den im obligatorischen Militärdienst befindlichen Grossratsmitgliedern werden aus dem im Budget für die Taggelder des Grossen Rates eingestellten Kredit die Kosten der Reise von ihrem Standort nach Basel zum Besuch von Sitzungen des Grossen Rates oder von Kommissionen vergütet, sofern sie die Reisen nicht mit Transportgutscheinen ausführen können.</p> <p>² Mitglieder, die hierauf Anspruch erheben, haben sich unter Vorweisung ihres Billets beim 2. Sekretär des Grossen Rates (für Grossratssitzungen) oder beim Sekretär der Kommission (für Kommissionssitzungen) zu melden.</p> <p>³ Die Reiseentschädigung soll jeweilen mit den Sitzungsgeldern ausgerichtet werden.</p> <p>⁴ Dieser Beschluss tritt rückwirkend auf den Beginn des Amtsjahres 1941/42 in Kraft; er soll gelten, solange nicht eine eidgenössische Regelung der Reiseentschädigung für Ratsmitglieder getroffen ist. Dieser Beschluss ist zu publizieren; er unterliegt dem Referendum.</p>